

Allgemeinverfügung zum Verbot des nächtlichen Betriebes von Mährobotern im Gebiet des Landkreises Helmstedt

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹ erlässt die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt folgende Allgemeinverfügung:

1. Verbot des nächtlichen Betriebs von Mährobotern im Gebiet des Landkreises Helmstedt zum Schutz von Igeln und anderen kleinen Wildtieren

Zu den in Ziffer 2 genannten Zeiten (zeitlicher Geltungsbereich) ist die Inbetriebnahme von Mährobotern im Gebiet des Landkreises Helmstedt verboten.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot des Betriebs von Mährobotern gilt in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages (siehe Daten unter: <https://www.timeanddate.de/sonne/deutschland/helmstedt>).

3. Ausnahmen

Von dem in dieser Allgemeinverfügung geregelten Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass im konkreten Einzelfall keine Gefahr für Leib und Leben von Igeln und anderen kleinen Wildtieren durch den Einsatz eines Mähroboters entsteht (beispielsweise bei Rasenflächen auf Dächern).

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

¹ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, in der zurzeit gültigen Fassung

Begründung:

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 und § 31 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)² für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig. Die Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

Der Westeuropäische Igel oder Westigel (*Erinaceus europaeus*) sowie alle heimischen Amphibienarten und Vögel sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bzw. c) BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung³ bzw. der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG⁴ besonders geschützt. Als besonders geschützte Arten gelten für diese Tiere die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG. Nach Nr. 1 der genannten Vorschrift ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Art nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Da die Bestände des Westigels rückläufig sind, steht er auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen (2024)⁵. Die Deutsche Wildtierstiftung hat den Westigel im Jahr 2024 zum Wildtier des Jahres gekürt, um mehr Aufmerksamkeit für den Schutz dieser Tierart zu schaffen. Igel brauchen strukturreiche Landschaften mit dichten Gebüsch und Hecken und leben am Rand von Wiesen, Wald- und Mischwäldern. Aufgrund von Verlusten des Lebensraums besiedelt der Igel jedoch auch zunehmend Ersatzlebensräume in Siedlungen, Parks und privaten Gärten. Dort findet er vermeintlich sichere Ruheplätze und ein reichhaltiges Nahrungsangebot. Kommunen tragen daher besondere Verantwortung für den Schutz von Igeln und anderen Wildtieren in den besagten Ersatzlebensräumen.

Die Ursachen für den Bestandsrückgang sind vielfältig. Ein Faktor ist der immer häufigere Einsatz von Mährobotern. Diese stellen eine zusätzliche Gefahrenquelle für den Igel dar. Da Mähroboter geräuscharm und autonom arbeiten, werden diese auch vermehrt nachts genutzt. Der Westigel ist ein nachtaktives Tier, welches bei Gefahr nicht flüchtet, sondern auf den Schutz seines Stachelkleides vertraut. Bei einem Zusammentreffen zwischen Igel und Mähroboter kann der Igel gravierende Schnittverletzungen erleiden, welche erhebliche Leidenszeiten zur Folge haben. Das Leibniz Institut für Zoo- und Wildtierforschung hat seit

² Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100), in der zurzeit gültigen Fassung

³ Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), in Kraft getreten am 25.02.2005, in der zurzeit gültigen Fassung

⁴ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7-25)

⁵ Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 1/2025: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.)

September 2022 systematisch Daten zu Igelverletzungen im Zusammenhang mit Mährobotern ermittelt und seit dem Frühjahr 2023 einen Anstieg der Fälle um 30 bis 50 Prozent verzeichnet.⁶ Dabei überlebten ca. die Hälfte der Tiere die erlittenen Verletzungen nicht.

Hersteller von Mährobotern verweisen oft auf vorhandene technische Lösungen, die Verletzungen von Kleintieren durch die Geräte verhindern sollen. Diese bieten jedoch derzeit noch keinen ausreichenden Schutz vor Verletzungen der Tiere.

Der nächtliche Betrieb von Mährobotern schafft ein signifikant erhöhtes Risiko einer Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Ein Verstoß gegen diese Rechtsvorschrift ist bereits dann gegeben, wenn eine Handlung das Risiko des Eintritts eines Tötungstatbestandes erheblich erhöht. Ein absichtliches oder gezieltes Töten ist hierfür nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07). Dies ist beim nächtlichen Betrieb von Mährobotern unzweifelhaft der Fall. Die Allgemeinverfügung zum Verbot des nächtlichen Einsatzes von Mährobotern ist daher zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich und stellt einen effektiven Beitrag zum Schutz von Igeln und weiteren kleinen Wildtieren dar.

Entsprechend der Hauptaktivitätszeiten des Igels in der Dämmerung und Nacht gilt das Betriebsverbot für Mähroboter nur zu den in der Allgemeinverfügung festgesetzten Zeiten. Die Nutzung des Mähroboters bleibt tagsüber weiterhin zulässig; ein Verbot während der Nachtstunden (vgl. 2. Zeitlicher Geltungsbereich) stellt daher keine unverhältnismäßige Einschränkung dar.

Somit handelt es sich bei dem Verbot der nächtlichen Nutzung von Mährobotern um eine zumutbare Einschränkung und dieses ist als Schutzmaßnahme für Igel sowie andere Wildtiere angemessen und verhältnismäßig.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁷ wird die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet, da sie im öffentlichen Interesse liegt. Grundsätzlich würde ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung eine aufschiebende Wirkung herbeiführen.

Dies würde bedeuten, dass den Ge- und Verboten der Allgemeinverfügung für die Dauer eines Widerspruchsverfahrens und eines ggf. darauffolgenden Gerichtsverfahrens keine Folge geleistet werden müsste und somit der nächtliche Betrieb der Mähroboter uneingeschränkt mitsamt jedweder Gefahr für Igel und weitere Kleintiere möglich gemacht würde.

Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung wird durch das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung begründet, dem nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang eingeräumt wird.

⁶ Berger, A. Occurrence and Characteristics of Cut Injuries in Hedgehogs in Germany: A Collection of Individual Cases. Animals 2024, 14, 57, <https://doi.org/10.3390/ani14010057>

⁷ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung

Dieses steht dem Interesse Einzelner an einer uneingeschränkten weiteren nächtlichen Inbetriebnahme der Mähroboter entgegen.

Insbesondere galt es im Zuge der Interessenabwägung zu berücksichtigen, dass Mähroboter die Ursache für zahlreiche stark verletzte oder gar getötete Igel und andere kleine Wildtiere darstellen und das nächtliche Nutzungsverbot der Mähroboter ihren sinnvollen Einsatz lediglich einschränkt und nicht gänzlich unterbindet.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und der Verhinderung von Gefahren für Igel sowie andere Wildtiere überwiegt somit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)⁸, und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bußgeldvorschriften:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 5 NNatSchG dar. Diese können gemäß § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Werden Igel verletzt oder getötet, so handelt es sich zusätzlich um einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Verstöße gegen diese Rechtsvorschrift stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, welche im Einzelfall gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG, je nach Schwere des Verstoßes, mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt eingelegt werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Helmstedt, den 20.02.2026

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Radeck
(Radeck)

⁸ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung